



Mägenwil



Mellingen



Tägerig



Wohlenschwil

## Feuerwehr Regio Mellingen

---

# Feuerwehrreglement

gültig ab 1. Januar 2008

---

## Inhaltsverzeichnis

§	Inhalt	Seite
	<b>I. Organisation</b>	
	Ingress	3
1	Organisation	3
	<b>II. Rekrutierung und Einteilung</b>	
2	Feuerwehrkommission	3
3	Rekrutierung	3
4	Freiwilliger Feuerwehrdienst	3
5	Vertrauensarzt	3
	<b>III. Löscheinrichtungen</b>	
6	Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtung	3
6	Kontrolle Hydrantenanlage	4
	<b>IV. Ausrüstung</b>	
7	Ausrüstung	4
	<b>V. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst</b>	
8	Ausbildung	4
9	Übungsdienst	4
10	Branddienst, Einsatzpläne	4, 5
	<b>VI. Kontrollwesen</b>	
11	Kontrollführung	5
12	Aufgaben Einwohnerkontrollen	5
13	Dienstbüchlein	5
14	Kommandowechsel	5
	<b>VII. Versicherung</b>	
15	Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen	5
	<b>VIII. Ordnungsbussen, Ausschluss</b>	
16	Bussen, Entschuldigungen	6
17	Ausschluss	6
	<b>IX. Schlussbestimmungen</b>	
18	Inkrafttreten	6
19	Aufhebung bisherigen Rechts	6
	Genehmigungsvermerke	7

**Ingress**

Die Gemeinderäte Mägenwil, Mellingen, Tägerig und Wohlenschwil erlassen gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes des Kantons Aargau folgendes

# Feuerwehrreglement

## I. Organisation

*Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.*

### § 1

**Organisation**

Die Feuerwehr Regio Mellingen ist auf Basis des Vertrages vom 1.1.2008 über eine gemeinsame Feuerwehr der Gemeinden Mägenwil, Mellingen, Tägerig und Wohlenschwil organisiert.

### § 2

**Feuerwehrkommission**

Der Feuerwehrkommission gehören neun Mitglieder an. Die Details sind im Vertrag vom 1.1.2008 geregelt.

## II. Rekrutierung und Einteilung

### § 3

**Rekrutierung**

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal zu erfolgen.

### § 4

**Freiwilliger  
Feuerwehrdienst**

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

### § 5

**Vertrauensarzt**

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.

## III. Löscheinrichtungen

### § 6

**Ungenügende  
oder fehlende  
Löscheinrichtung**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission hat den Gemeinderäten Meldung zu erstatten, wenn auf den Gemeindegebieten Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

- Kontrolle Hydrantenanlagen**
- 2 Die Kontrolle der Hydrantenanlagen und der übrigen Löscheinrichtungen im Einsatzgebiet der Feuerwehr hat jährlich zu erfolgen.
- Über das Ergebnis der Kontrollen ist Protokoll zu führen, welches dem Feuerwehrkommando unaufgefordert zuzustellen ist.
- Für die Kontrollen ist der Brunnenmeister einer jeden Vertragsgemeinde verantwortlich.

#### **IV. Ausrüstung**

##### **§ 7**

- Ausrüstung**
- 1 Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend Amt genannt.
- 2 Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen wird eine Kontrolle geführt.
- 3 Für selbst verschuldete Schäden an Uniform und Ausrüstungen haftet der betreffende Feuerwehrangehörige.

#### **V. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst**

##### **§ 8**

- Ausbildung**
- 1 Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Kaderangehörigen aufgrund der Richtlinien des Amtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.
- 2 Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Offiziere, Unteroffiziere und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.
- 3 Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen der Spezialistenchefs werden in einem Pflichtenheft gemäss Kommandoakten festgehalten.

##### **§ 9**

- Übungsdienst**
- 1 Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.
- 2 Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.
- 3 Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.
- 4 Die Soldauszahlung hat gemäss Präsenzliste nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

##### **§ 10**

- Branddienst, Einsatzpläne**
- 1 Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbar-

feuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

- 2 Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute zu Lasten der Feuerwehr Regio Mellingen verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft die Einsatzleitung.

## **VI. Kontrollwesen**

### **§ 11**

#### **Kontrollführung**

- 1 Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.
- 2 Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter.

### **§ 12**

#### **Aufgaben Einwohnerkontrollen**

Die Einwohnerkontrollen der vier Vertragsgemeinden erfassen die feuerwehrdienstpflichtigen Neuzuzüger und melden diese, sowie alle Neuzuzüger im feuerwehrpflichtigen Alter, laufend dem Feuerwehrkommando.

### **§ 13**

#### **Dienstbüchlein**

- 1 Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen, usw. werden im Dienstbüchlein eingetragen.
- 2 Das Feuerwehrkommando kann Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde melden.

### **§ 14**

#### **Kommandowechsel**

Bei einem Kommando- und Chargenwechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

## **VII. Versicherung**

### **§ 15**

#### **Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahr- zeugen**

- 1 Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.
- 2 Unfälle und Erkrankungen, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind, müssen dem Kommandanten sofort gemeldet werden.
- 3 Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten die bei Verwendung für Einsätze, Übungen und Kurse entstehen, werden durch die Haftpflichtversicherung der jeweiligen Gemeinde ersetzt.

## VIII. Ordnungsbussen, Ausschluss

### § 16

- Bussen**
- 1 Die Busse beträgt pro unentschuldigtes Dienstversäumnis den zweifachen Übungssold zuzüglich Schreibgebühren, im Wiederholungsfalle innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold zuzüglich Schreibgebühren.
- 2 Bussen werden gemäss Feuerwehrreglement, auf Antrag der Feuerwehrkommission, durch den Gemeinderat derjenigen Vertragsgemeinde ausgesprochen, in welcher die zu büssende Person Wohnsitz hat. Die Bussen werden der gemeinsamen Rechnung gutgeschrieben.
- Entschuldigungen**
- 3 Entschuldigungen wegen Abwesenheit sind vor den Übungen dem Kommando schriftlich einzureichen. Als Entschuldigungsgründe gelten:
- Krankheit
  - Militär/Zivilschutz
  - Verhinderung wegen höherer Gewalt
  - Notwendige, mind. halbtägige Abwesenheit ausserhalb der Gemeinde
- Die Feuerwehrkommission ist berechtigt, für die aufgeführten Entschuldigungsgründe Beweise zu verlangen.

### § 17

- Ausschluss**
- Bei wiederholter Widersetzung gegen die Interessen der Feuerwehr entscheidet, auf Antrag der Feuerwehrkommission, der Gemeinderat derjenigen Vertragsgemeinde, in welchem die betreffende Person Wohnsitz hat, über den Ausschluss aus dem Feuerwehrkorps.

## IX. Schlussbestimmungen

### § 18

- Inkrafttreten**
- Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der vier Vertragsgemeinden und des Amtes am 1. Januar 2008 in Kraft

### § 19

- Aufhebung bisherigen Rechts**
- Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige der Gemeinden:
- |                        |                      |
|------------------------|----------------------|
| Mägenwil               | vom 03. Oktober 1997 |
| Mellingen-Wohlenschwil | vom 01. Januar 1993  |
| Tägerig                | vom 31. Oktober 1997 |

**Genehmigt am 28. Februar 2007**

durch

**GEMEINDERAT MÄGENWIL**

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

*Daniel Pfyl*

*Werner Bünzli*

**GEMEINDERAT MELLINGEN**

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

*Bruno Gretener*

*Ernst Pelloli*

**GEMEINDERAT TÄGERIG**

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

*Willi Gloor*

*Rolf Meier*

**GEMEINDERAT WOHLenschWIL**

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

*Erika Schibli*

*Markus Jost*

**Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung, Aarau:**

Aarau, den

Der Direktor:

*Dr. Urs Graf*